**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Aktivierung des Retentionsraumes im ehemaligen Baufeld C**

**südlich der Flutrinne Kaditz"**

**Gz.: C46\_DD-0522/802**

**Vom 9. Dezember 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 29. Januar 2021 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Aktivierung des Retentionsraumes im ehemaligen Baufeld C südlich der Flutrinne Kaditz" fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 9. Dezember 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- der geringe Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Landschaftsschutzgebiete,
* Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete,
* Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
* in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Entfernung des Deiches auf einer Länge von 50 m zwischen Deichkilometer 1+720 und 1+770 zur Gewinnung von Retentionsraum
* Flutung der hinter dem Deich angrenzenden Flächen auf einer Fläche von 29.000 m² und Schaffung eines Retentionsvolumens von 43.000 m³
* Auftrag von Oberboden und Rasenansaat zur Wiederherstellung des extensiven Grünlandes im Anschluss der Baumaßnahme
* Vorbelastung des Vorhabengebietes (durch Bodenauftrag und landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägte Flächen; Lärmbeeinträchtigung durch die Autobahn; Vorhandensein einer Altlastenverdachtsfläche sowie eines Altablagerungsstandortes).

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen/Vermeidungsmaßnahmen für diese Einschätzung maßgebend:

* Bauzeitenregelung
* Abgrenzung des Baufeldes zur Vermeidung von Beeinträchtigung angrenzender Biotope
* Kontrolle der Flächen vor Baubeginn auf Vorkommen von Bodenbrütern
* Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung
* Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und Formulierung weiterer artbezogener Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 9. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter